

Rächtzytig

INHALT

Die Möglichkeit des
Pflichtteilsvermächtnisses
— 1 —

Ist der Weg zu 5G-Antennen nun geebnet?
— 3 —

La prohibition de faire concurrence en droit
du travail
— 5 —



ERBRECHT

Die Möglichkeit des Pflichtteilsvermächtnisses

*Joana Brogini, Rechtsanwältin und Notarin
Lara Morgenthaler, Notariatskandidatin*

Mit dem Tod des Erblassers erwerben seine Erben die Erbschaft von Gesetzes wegen. Sie bilden zusammen eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam und einstimmig über die Erbschaft verfügen. Bei Uneinigkeit muss in den meisten Fällen eine Klage auf Teilung der Erbschaft erhoben werden. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, dass der Erblasser vorgängig seine planerischen Möglichkeiten vollständig ausschöpft. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Thematik pflichtteilsgeschützte Erben mittels eines Vermächtnisses faktisch aus der Erbengemeinschaft auszuschliessen.

Erwerb der Erbschaft

Die gesetzlichen sowie die mittels letztwilliger Verfügung eingesetzten Erben erwerben die Erbschaft von Gesetzes wegen mit dem Tod des Erblassers. Sie bilden zusammen eine Erbengemeinschaft und können bis zur Teilung der Erbschaft nur gemeinsam darüber verfügen. Für alle Handlungen und Entscheidungen ab dem Erbgang bis zur Erbteilung gilt zwingend das Einstimmigkeitsprinzip zwischen den Erben. Dieses Erfordernis der Einstimmigkeit kann bei Uneinigkeit zur Verhinderung sämtlicher notwendigen Schritte innerhalb der Erbengemeinschaft und folglich der Erbteilung führen. Insbesondere wenn sich in einer Erbengemeinschaft nicht alle Erben kooperativ verhalten, weil sie beispielsweise ihre Zustimmung und Mitwirkung zu den erforderlichen Handlungen verweigern, ist eine einvernehmliche Teilung der Erbschaft meist ausgeschlossen. Solche Differenzen können in vielen Fällen nur mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand überwunden werden.

Indem der Erblasser bereits vorgängig die notwendigen planerischen Massnahmen trifft, können solche Probleme gelöst werden. Mit einem Pflichtteilsvermächtnis kann der Erblasser beeinflussen, wer als Erbe seines

Nachlasses gilt und wer somit Teil der Erbengemeinschaft ist.

Verfügungsfreiheit des Erblassers

Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten, kann er frei über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen. Sind jedoch Nachkommen oder ein Ehegatte als Hinterbliebene vorhanden, so kann der Erblasser nur bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen verfügen. Der Pflichtteilsanspruch beträgt dabei die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Die Höhe des gesetzlichen Erbanspruchs hängt jeweils davon ab, welche gesetzlichen Erben hinterlassen werden. Sowohl der Ehegatte sowie die Nachkommen haben einen Anspruch ihren Pflichtteil zu unbelastetem Eigentum übertragen zu erhalten.

Mittels letztwilliger Verfügung kann der Erblasser für die frei verfügbare Quote einen Erben einsetzen. Daneben hat er auch die Möglichkeit, jemandem einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ohne diesen als Erben einzusetzen. Dabei handelt es sich um die Ausrichtung eines Vermächtnisses. Der Bedachte (Empfänger des Vermächtnisses) erwirbt dadurch keine Erbenstellung und gehört somit auch nicht der Erbengemeinschaft an.

Begriff und Zulässigkeit des Pflichtteilsvermächtnisses

Ein Pflichtteilsvermächtnis liegt vor, wenn einem pflichtteilsberechtigten Erben (Ehegatte oder Nachkommen) der Pflichtteil in Gestalt eines Vermächtnisses zukommt. Dadurch erhält der Pflichtteilsberechtigte zwar wertmässig seinen Pflichtteil, jedoch wird er von der Erbenstellung ausgeschlossen. Er ist damit nicht Teil der Erbengemeinschaft. Als Vermächtnisnehmer hat er lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe seines Vermächtnisses. In diesem Sinne kann ein pflichtteilsgeschützter Erbe faktisch aus der Erbengemeinschaft ausgeschlossen werden, um Uneinigkeiten in der Erbengemeinschaft zu verhindern.

Die Zuwendung des Pflichtteils als Vermächtnis ist nicht unumstritten. In der Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde die Frage der Zulässigkeit noch nicht geklärt. Gemäss neuerer und heute herrschender Lehre

gilt das Pflichtteilsvermächtnis jedoch als zulässig. Dies mit der Begründung, dass nur derjenige Pflichtteilserbe klageberechtigt ist, welcher dem Werte nach weniger als seinen Pflichtteil erhalten hat. Nur dann kann er Klage erheben, um seinen ganzen Pflichtteil zu fordern. Wurde der Pflichtteilserbe jedoch in der Höhe seines Pflichtteils mit einem Vermächtnis abgefunden, kann er gerade aus diesem Grund keine Klage erheben und damit auch keine Erbenstellung herbeiführen.

Ausgestaltung des Pflichtteilsvermächtnisses

Bei der Einräumung eines Pflichtteilsvermächtnisses ist zu beachten, dass sich der verfügbare Teil der Erbschaft, und damit auch der Pflichtteil, nach dem Stand des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers berechnet. Zwischen dem Zeitpunkt der Errichtung einer letztwilligen Verfügung und dem Todeszeitpunkt können sich Veränderungen oder Wertschwankungen im Vermögen ergeben sowie Änderungen hinsichtlich der verfügbaren Quote eintreten. Um diesen Unklarheiten Rechnung zu tragen, sollte als Pflichtteilsvermächtnis die Zuwendung eines dem Pflichtteil entsprechenden Bruchteils an der Erbschaft eingeräumt werden. Zusätzlich empfiehlt es sich ausdrücklich anzuordnen, dass dem Pflichtteilsberechtigten gleichzeitig mit der Zuwendung des Pflichtteilsvermächtnisses die Erbenstellung entzogen wird.

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Nachlassplanung? Unser Team unterstützt und begleitet Sie gerne auf diesem Weg.

www.haeusermann.ch | www.erbrecht.ch

BAURECHT

Ist der Weg zu 5G-Antennen nun geebnet?

Mathias L. Zürcher, Rechtsanwalt

5G-Antennen sind seit einigen Jahren zu einem grossen Streitthema geworden. In diversen Baubewilligungsverfahren wurden Einsprachen erhoben. Viele Verfahren wurden sistiert, bis über einen Präzedenzfall entschieden wird. Nun hat das Bundesgericht entschieden (Urteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023). Werden nun alle 5G-Antennen bewilligt?

Im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall ging es um eine Mobilfunkantenne in der Wohnzone in Steffisburg. Die Anlage besteht aus einem Mast mit neun Sendeantennen, drei davon sind sogenannte adaptive Antennen (sogenannte 5G-Antennen).

Unter adaptiven Antennen werden Sendeantennen oder Antennensysteme verstanden, welche ihre Senderichtung und/oder ihr Antennendiagramm automatisch in kurzen zeitlichen Abständen ohne Veränderung der Montagerichtung anpassen. Vorteil gegenüber der bisherigen Technologie, bei welcher die Strahlungsintensität in jede Richtung konstant war, ist, dass das Signal in jene Richtung übertragen wird, wo es durch die Endgeräte angefordert wird. Damit wird die Strahlung in die angeforderte Richtung erhöht. In allen anderen Richtungen ist die Strahlung tiefer.

Verletzung des Vorsorgeprinzips

Die Umweltschutzgesetzgebung sieht bei Immissionen Planungs-, Immissions- und Alarmwerte vor, welche vor schädlicher und/oder lästiger Einwirkungen schützen sollen. Für den Schutz nichtionisierender Strahlung gilt die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender

Strahlung (NISV). Zudem gilt das sogenannte Vorsorgeprinzip, wonach die Emission unabhängig von der erzeugten Umweltbelastung und der Grenzwerte so weit zu begrenzen ist, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zur Konkretisierung des Vorsorgeprinzips erliess der Bundesrat Anlagegrenzwerte, welche unter den Immissionsgrenzwerten liegen. Die Beschwerdeführenden verlangten, dass die Grenzwerte anzupassen seien.

Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass die Beschwerdeführenden nicht aufzuzeigen vermochten, dass die zuständigen Fachbehörden oder der Bundesrat "*angesichts einer wissenschaftlich nachgewiesenen oder auf Erfahrung beruhenden Gefährdung oder Belästigung untätig geblieben wären und es unterlassen hätten, eine gebotene Anpassung der Grenzwerte zu beantragen bzw. vorzunehmen*".

Massgebender Betriebszustand

Die Beschwerdeführenden brachten weiter vor, dass die Unterschiede der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt werden müssten und die adaptiven Antennen nicht gleich wie konventionelle Antennen behandelt werden dürften.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Ausführungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) als Fachbehörde, wonach die Strahlung nach dem maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung beurteilt werden solle (also die Betrachtung, als ob die maximale Sendeleistung gleichzeitig in alle möglichen Senderichtungen abgestrahlt würde, sog. Worst-Case), nicht zu beanstanden seien. Es müsse auf die realistische Maximalleistung und nicht auf die theoretisch maximale Sendeleistung abgestellt werden.

Zu den Korrekturwerten äusserte sich das Bundesgericht nicht, weil diese im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangten (Bei adaptiven Sendeantennen mit acht oder mehr separat ansteuerbaren Antenneneinheiten kann auf die maximale Sendeleistung ein Korrekturfaktor angewendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die

Sendeantennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet sind, welche sicherstellt, dass im Betrieb die über 6 Minuten gemittelte Sendeleistung die korrigierte Sendeleistung nicht überschreitet).

Abnahmemessung

Die Beschwerdeführenden rügten zudem, dass kein taugliches Messverfahren existiere. Die Methode der Hochrechnung habe bislang bei konventionellen Antennen zwar funktioniert. Bei adaptiven Antennen funktionieren sie jedoch nicht mehr.

Mit Verweis auf den Bericht des BAFU hält das Bundesgericht fest, dass die Beschwerdeführenden nicht überzeugend haben aufzeigen können, inwiefern die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) und vom BAFU empfohlene Messmethode untauglich sein soll.

Qualitätssicherungssystem

Hinsichtlich des bemängelten Qualitätssicherungssystems (QS-System) hielt das Bundesgericht fest, dass im heutigen Zeitpunkt keine Veranlassung bestehe, die Tauglichkeit der QS-Systeme zu verneinen. Die vom BAFU geplante schweizweite Kontrolle werde zeigen, ob die QS-Systeme ordnungsgemäss funktionieren.

Zwischenfazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Bundesgericht die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend erachtet, um 5G-Antennen und deren Immissionen berechnen und überprüfen zu können.

Was bedeutet das Urteil für die sistierten Verfahren?

Die Baubewilligungsbehörden und Rechtsmittelinstanzen werden die Sistierungen aufheben und die Verfahren weiterführen.

Das Urteil des Bundesgerichts bewirkt, dass ähnliche Rügen wie die im Bundesgerichtsverfahren vorgebrachten Rügen hinsichtlich der Anlagegrenzwerte, der Beurteilung des massgebenden Betriebszustands und der Form der Abnahmemessung im Zusammenhang mit 5G-Antennen kaum Aussicht auf Erfolg haben werden, sollten

nicht neue technische, beweisbare Erkenntnisse vorliegen.

Das Urteil des Bundesgerichts bedeutet jedoch nicht, dass nun alle 5G-Antennen bewilligt werden, denn das Bundesgericht äusserte sich in seinem Urteil bloss zur Umweltverträglichkeit der 5G-Antennen.

Weiterhin muss in jedem Einzelfall überprüft werden, ob das konkrete Bauvorhaben die übrigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Baugesetzgebung, einhält. Dies können beispielsweise Bestimmungen zu den Grenzabständen, zur Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild, oder zur Beeinträchtigung von Baudenkmalern etc. sein. Zudem haben diverse Gemeinden spezielle "Mobilfunkantennen-Artikel" erlassen, welche zusätzliche Vorgaben zu den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, u.a. zur Zonenkonformität enthalten.

Fazit

Das Urteil des Bundesgerichts im Zusammenhang mit der Strahlung der 5G-Antennen klärt die diesbezüglichen, zuvor offenen Fragen. Es äussert sich aber nicht zu den übrigen, in einem Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Punkte.

Die hängigen Baugesuche müssen somit weiterhin im Baubewilligungsverfahren auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

[Haben Sie Fragen zu Baubewilligungsverfahren oder zur Rechtmässigkeit von Bauprojekten? Gerne stehen Ihnen unsere Baurechtsspezialisten bei baurechtlichen Fragen zur Verfügung.](#)

www.haeusermann.ch

DROIT DU TRAVAIL

La prohibition de faire concurrence en droit du travail

Baptiste Savoy, avocat

Les articles 340 à 340c du Code des obligations prévoient, en faveur de l'employeur et à charge de l'employé, un mécanisme de prohibition de faire concurrence après la fin du contrat de travail. Juridiquement, c'est le travailleur qui s'engage par écrit envers l'employeur à s'abstenir de lui faire concurrence de quelque manière que ce soit après la fin du contrat.

Ce mécanisme tend à protéger les intérêts de l'employeur. L'interdiction de faire concurrence après la fin des rapports de travail est souvent insérée dans les contrats, par le biais d'une ou de plusieurs clauses. Tour d'horizon de cette pratique contractuelle répandue, et de ses contours.

Les conditions de validité de la prohibition

La prohibition de faire concurrence est valable uniquement si les rapports de travail permettent au travailleur d'avoir connaissance de la clientèle ou des secrets de fabrication ou d'affaires de l'employeur et si l'utilisation de ces renseignements est de nature à causer à l'employeur un préjudice sensible.

Le Tribunal fédéral estime toutefois que lorsque l'on se trouve face à un travailleur dont les prestations se caractérisent surtout par ses capacités personnelles, de sorte que le client attache plus d'importance à ces dernières qu'à l'identité de l'employeur, une clause de prohibition de concurrence fondée uniquement sur la connaissance de la clientèle n'est pas valable.

En outre, la prohibition doit être limitée convenablement quant au lieu, au temps et au genre d'affaires, de façon

à ne pas compromettre l'avenir économique du travailleur d'une manière contraire à l'équité. La prohibition ne peut excéder trois ans qu'en cas de circonstances particulières.

Compte tenu de l'obligation faite à l'employeur de limiter l'interdiction de faire concurrence, il est recommandé d'indiquer le territoire couvert par la prohibition, la durée de cette dernière, et enfin le type d'affaires concerné. Si la clause est excessive, le juge peut réduire sa portée en tenant compte des circonstances. Il pourra notamment tenir compte d'une éventuelle contre-prestation de l'employeur.

Contravention à la prohibition de faire concurrence

Si le travailleur enfreint la prohibition de faire concurrence, ce dernier est tenu de réparer le dommage qui en résulte pour l'employeur. La preuve du dommage, en pratique difficile à quantifier et à fournir, incombe à l'employeur.

Pour parer à cette difficulté, l'employeur peut prévoir une clause contractuelle prévoyant le versement, par l'employé, d'un montant en cas de violation de la clause de prohibition de concurrence. Il s'agit d'une peine conventionnelle en faveur de l'employeur.

Cela étant, la réparation du dommage ou le paiement de la peine conventionnelle ne sont pas propres à faire cesser la contravention. Si l'employeur souhaite faire cesser de manière urgente l'activité concurrente, il doit se réserver cette possibilité dans le contrat de travail. Cette précision, ô combien importante en pratique, est bien souvent omise dans les contrats de travail.

La fin de la prohibition de faire concurrence

La prohibition de faire concurrence prend fin par l'écoulement du temps, soit lorsque la durée prévue arrive à échéance. Elle cesse également si l'employeur résilie le contrat sans motif justifié, ou si le travailleur résilie le contrat pour un motif justifié imputable à l'employeur. La

notion de motif justifié ne doit pas s'entendre comme une violation du contrat.

Le Tribunal fédéral considère, par exemple, qu'une résiliation du contrat par l'employé en raison d'une rémunération nettement inférieure à celle du marché constitue un motif justifié. Il en va de même pour une surcharge de travail chronique malgré un avertissement donné par l'employé. À l'inverse, il y a également lieu d'admettre qu'en cas de licenciement par l'employeur, le motif justifié ne doit pas obligatoirement résider dans une violation du contrat par l'employé.

L'employeur doit être attentif au moment de la délivrance du certificat de travail. En effet, la formulation standard « nous quitte libre de tout engagement » peut s'interpréter en ce sens que l'employeur renonce à l'interdiction de concurrence.

La clause d'interdiction de concurrence prend également fin si, dans le cadre d'un transfert d'entreprise, le salarié s'oppose à la continuation des rapports de travail. Enfin, la prohibition de concurrence tombe si les parties ont prévu une peine conventionnelle et que l'employé la paie.

Conclusion

L'outil de la prohibition de faire concurrence revêt une importance pratique certaine pour les employeurs. En effet, cet outil leur permet de protéger leur fonds de commerce. Pour déployer tous ses effets, la clause de prohibition de faire concurrence doit néanmoins respecter certaines conditions et limites.

Systématiquement interprétée au cas par cas, ce type de clause mérite une rédaction attentive puisque les conséquences peuvent être lourdes, tant pour l'employé qui y contreviendrait, que pour l'employeur en cas de clause invalide ou ne déployant que partiellement ses effets.

Vous avez des questions sur votre contrat de travail ?
Vous souhaitez un avis juridique sur vos modèles de contrats ou sur un cas en particulier ? Nous serions

heureux de vous conseiller au plus proche de vos besoins, et de vous faire profiter de notre expertise en droit du travail.

www.haeusermann.ch

Das Konkurrenzverbot im Arbeitsrecht

Die Artikel 340 bis 340c OR sehen vor, dass zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ein Konkurrenzverbot vereinbart werden kann. Rechtlich gesehen verpflichten sich Arbeitnehmende damit schriftlich, nach Vertragsende jegliche Form der Konkurrenz zu unterlassen. Eine solche Klausel dient dem Schutz der Interessen der Arbeitgebenden und wird häufig in Arbeitsverträgen verwendet. Die Gültigkeit des Konkurrenzverbots hängt von bestimmten Bedingungen ab, wie etwa davon, ob Arbeitnehmende Einblicke in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Arbeitgebenden haben und, ob die Verwendung dieser Kenntnisse den Arbeitgebenden erheblichen Schaden zufügen könnten.

Das Konkurrenzverbot muss angemessen begrenzt sein, um die wirtschaftliche Zukunft der Arbeitnehmenden nicht unverhältnismässig zu beeinträchtigen. Wenn die Klausel übermässig ist, kann der Richter ihren Umfang unter Berücksichtigung der Umstände reduzieren.

Bei Vertragsverletzung sind die Arbeitgebenden verpflichtet, den Arbeitnehmenden den entstandenen Schaden zu ersetzen. Um die Durchsetzung dieser Schadenersatzpflicht zu erleichtern, kann im Vertrag eine Klausel aufgenommen werden, die im Falle eines Verstosses eine Konventionalstrafe vorsieht.

Mit Bezahlung der Konventionalstrafe wird das Konkurrenzverbot in der Regel nicht aufgehoben. Das Konkurrenzverbot endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer oder wenn der Vertrag seitens der Arbeitgebenden ohne gerechtfertigten Grund gekündigt wird. Die Konsequenzen können sowohl für die Arbeitnehmenden schwerwiegend sein, die gegen eine solche Klausel verstossen, als auch für die Arbeitgebenden, wenn die Klausel ungültig ist oder ihre Wirkung nur teilweise entfaltet.

Haben Sie Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen?
Kontaktieren Sie uns. Häusermann + Partner kann sie als kompetente Ansprechpartnerin in rechtlichen Fragen wie gewohnt fachkundig und praxisorientiert unterstützen.